

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 18/07 B

L 4 R 461/06 (Sächsisches LSG)
S 14 RA 127/05 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme - ,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

"Unter welchen Voraussetzungen können zwischenbetriebliche Einrichtungen als volkseigene Produktionsbetriebe oder den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellte Betriebe angesehen werden?"

"Muss § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes konkretisiert bzw. ergänzt werden?"
- 4 1. Bei der zuerst gestellten Frage handelt es sich nicht um eine Rechtsfrage, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm bezieht.
- 5 Auch wäre die Klärungsbedürftigkeit der mittelbar angesprochenen Frage nach der betrieblichen Voraussetzung für den fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) darzulegen gewesen. Denn in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist geklärt, dass für die Erfüllung der betrieblichen Voraussetzung nach § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur VO-AVItech einerseits der Betriebszweck des Beschäftigungsbetriebs, andererseits die normativ bestimmte Betriebsform maßgebend ist (vgl. zB BSG, Urteil vom 7.9.2006 - B 4 RA 41/05 R = SozR 4-8570 § 1 Nr 11).
- 6 2. Die zweite aufgeworfene Frage ist zwar eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Der Kläger hat aber wiederum nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese klärungsbedürftig ist. Insoweit hätte er sich mit der Rechtsprechung des BSG auseinandersetzen müssen, wonach § 1 Abs 2 der 2. DB gemäß den Vorgaben des Einigungsvertrags (EinigVtr) und ausgehend von dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR am 30.6.1990 (vgl. BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 8) auszulegen ist. Danach könne dem Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 und 3 Grundgesetz) nicht entnommen werden, dass von der Anwendung jener zu Bundesrecht gewordenen Regelungen über die Zusatzversorgungssysteme der DDR abzusehen sei, weil sich hieraus Ungleichheiten



ergeben könnten. Vielmehr stehe der erweiternden Auslegung der Vorschrift das Neueinbeziehungsverbot des EinigVtr und das Analogieverbot entgegen (*vgl BSG SozR 4-8570 § 1 Nr 11*). Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, dass sich die von ihm bezeichnete Rechtsfrage nach diesen Grundsätzen nicht beantworten ließe oder dass sie erneut klärungsbedürftig geworden wäre.

- 7 Da die Beschwerdebegründung mithin nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

